

Die Grabungsrichtlinien 2021 der LWL-Archäologie für Westfalen – wie verbindlich sind Durchführungsvorschriften?

Anonymus*

Zusammenfassung – Im Rahmen des Verursacherprinzips werden Grabungen durchgeführt, für die in den einzelnen Bundesländern Grabungsrichtlinien zur einheitlichen Bewerksstellung der Dokumentationen entwickelt wurden. Die im Februar 2021 veröffentlichten neuen Grabungsrichtlinien der westfälischen Landesarchäologie enthalten einige gravierende Neuerungen; u.a. sehen sie eine völlige Übertragung der Nutzungsrechte an den Grabungsergebnissen an die LWL-Archäologie für Westfalen vor.¹ Der Beitrag lotet aus, welche rechtliche Bindungskraft diese Grabungsrichtlinien haben und legt dar, dass diese allein für Amtsgrabungen gelten; Firmengrabungen sind von ihnen nicht betroffen.

Stichwörter – Archäologie; Grabungsrichtlinie; Dokumentationsrichtlinie; privatwirtschaftliche Archäologie; DSchG NRW; Nordrhein-Westfalen; LWL-Archäologie für Westfalen

Title – The Excavation Guidelines 2021 of the Westphalian State Archaeology (“LWL-Archäologie für Westfalen”) - how legally binding are the implementation regulations?

Abstract – Within the framework of the polluter-pays principle, excavations are carried out for which excavation guidelines have been developed in the individual federal states of Germany so that the procedures and documentation of the excavations are more uniform and comparable. The new excavation guidelines of the Westphalian State Archaeology (“LWL-Archäologie für Westfalen”) published in February 2021 contain some serious innovations; among other things, they provide for a complete transfer of the rights of use to the excavation results to the LWL Archaeology for Westphalia. This article explores the legal binding force of these excavation guidelines. It shows that they apply only to stately excavations; company excavations are not affected by them.

Key words – archaeology; excavation guideline; documentation guideline; private sector archaeology; DSchG NRW; North Rhine-Westphalia; LWL Archaeology for Westphalia

Einleitung

Im Zuge der beruflichen Ausdifferenzierung innerhalb der Archäologie gewinnt die Firmenarchäologie mit Einführung des Verursacherprinzips eine zunehmende Bedeutung bei der Herstellung von archäologischen Dokumentationen. Diese sind Grundlage für alle weitere darauf aufbauende Forschung. Im Sinne der Kulturhoheit der Länder ist jedes Bundesland aufgefordert – schon mit Blick auf wissenschaftliche und administrative Transparenz – einen normierten Tätigkeitsrahmen vorzugeben, der auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Dies ist auch international so üblich und gilt besonders für die Zuständigkeitsbereiche, in denen Firmenarchäologie möglich ist, aber nicht nur für diese. Solche Normierungen sind ein wichtiges fachliches Werkzeug der Qualitätssicherung, das als grundsätzlich wichtig und sinnvoll einzuschätzen ist. Umso wichtiger ist es daher für so eingeführte Standards, dass sie rechtlich abgesichert sind, damit eine allgemeingültige Verbindlichkeit erreicht wird. Dieses soll in dem analysierten Beispiel aus dem Zuständigkeitsbereich der LWL-Archäologie für Westfalen näher untersucht werden.

Im Februar 2021 hat die LWL-Archäologie für Westfalen ihre neuen Grabungsrichtlinien veröffentlicht (LWL-ARCHÄOLOGIE, 2021). Die vorangehende Fassung stammte aus dem Jahr 2017 (LWL-ARCHÄOLOGIE, 2017), entstand also kurz nach der bis dato letzten Novellierung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW). Als älteste Version dieses Schriftwerks findet man noch das Schreiben von 2015 im Internet. In der Entwicklung der unterschiedlichen Versionen der Grabungsrichtlinien lässt sich mehr und mehr das – formale – Gewand einer „Verwaltungsvorschrift“² erkennen – unabhängig vom tatsächlichen rechtlichen Status der Richtlinie. Dabei stehen die Werke in der Tradition der unterschiedlichen landesarchäologischen Grabungsrichtlinien, welche letztlich alle auf die Grabungsstandards des Verbands der Landesarchäologen (VLA, 1999; 2006) zurückgreifen und verweisen. Im Original lautet der Titel des VLA-Schriftwerks „Ausgrabungen und Prospektion – Durchführung und Dokumentation“, in seiner aktuellen Version stammt es aus dem Jahr 2006, die Urversion wurde 1999 im Archäologischen Nachrichtenblatt veröffentlicht. Der Zweck war ursprünglich deutlich formuliert: „Vor allem das in einigen Ländern der BRD durch die Landesgesetze

verankerte Verursacherprinzip, [...] hat zu einem starken Anstieg der Grabungstätigkeit geführt. Um in dieser Situation mit den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen Qualitätsstandards für archäologische Ausgrabungen zu erstellen, hat der Verband der Landesarchäologen 1997 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die vorliegende Zusammenstellung als Empfehlung erarbeitet hat.“ (VLA, 2006, 2). Es ging also um eine Empfehlung, wie vor allem bei Ausgrabungen, die dem Verursacherprinzip unterliegen, ähnliche Standards der Ausgrabungsdokumentation erreicht werden können. Dass dieser Empfehlung nicht überall gefolgt wurde, zeigt sich besonders gut in einem Bundesland wie Nordrhein-Westfalen, wo – bei landesweit identischem Denkmalschutzgesetz – die Grabungsstandards der beiden Landschaftsverbände nicht unterschiedlicher sein könnten. So weicht die Dokumentation in Westfalen im Jahre 2021 z. B. immer noch deutlich von der im Rheinland durch den LVR im Jahr 2020 neu formulierten Richtlinie ab (LVR BODENDENKMALPFLEGE, 2020).

Gegenüber der Vorgängerversion enthält die 2021er-Version für Westfalen zahlreiche Neuerungen. Unter anderem sollen neu der LWL-Archäologie per „Einwilligungserklärung“ (Anhang 41, S. 52) explizit „die uneingeschränkten Nutzungsrechte aller Daten, die im Zuge der Dokumentation der Ausgrabung [...] entstanden sind“ übertragen werden, in Folge dessen „alle sich hieran anschließenden Veröffentlichungen des Genehmigungsinhabers (sei es in Wort, Bild oder Schrift, in gedruckter Form oder elektronisch) zuvor mit der LWL-AfW einvernehmlich abzustimmen“ sind. Sprich: den wissenschaftlichen Grabungsleitern werden ihre Verwertungsrechte genommen, sie damit auch ihrer Wissenschaftsfreiheit beraubt. Eine rechtliche Begründung für diese Enteignung samt schwerwiegendem Eingriff in die Grundrechte der wissenschaftlichen Grabungsleiter findet sich in den Richtlinien nicht, das DSchG NRW enthält keinerlei Bestimmungen, die solch' eine Übertragung verlangen.

Charakter der Grabungsrichtlinien

Dass Rettungsgrabungen vom Verursacher zu finanzieren sind, hat seinen Ursprung im Artikel 6 in der Charta von Malta/La Valetta, der die Bundesrepublik im Jahre 2003 beigetreten ist und die die Erhaltung der Bodendenkmäler als öffentlichen Belang formuliert und dem Verursacher von Erschließungsmaßnahmen die Finanzierung archäologischer Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in das Bodendenkmal auferlegt. Mit der

Novellierung des DSchG NRW sind eben diese „Ausgleichsmaßnahmen“ – sprich Rettungsgrabungen nach den §§ 9, 12 des DSchG NRW – vom Verursacher zu tragen. In den neuen Grabungsrichtlinien der LWL-Archäologie wird das Verursacherprinzip nach § 9 bzw. § 12 DSchG NRW im gesamten, 75 Seiten umfassenden Text jedoch nicht berücksichtigt.

Verwaltungsrichtlinie?

Die Grabungsrichtlinien 2021 orientieren sich ihrer Form nach scheinbar an den „Richtlinien für den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsrichtlinien)“, einem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 5. Oktober 2015.³ Die einzelnen Abschnitte und Kapitel der LWL-Grabungsrichtlinien sind mit Ordnungszahlen versehen und damit in ihrer internen Gliederung besser erkennbar, und auch die Gliederung zwischen Kerntext und Abdruck der Musterformulare als Anlagen entsprechen dem Anspruch. Lediglich der Abschnitt „Veröffentlichungen von Grabungsergebnissen und Öffentlichkeitsarbeit“ (S. 7) mit seinen Kapiteln der unterschiedlichen Zuständigkeiten wird ohne Ordnungszahlen den übrigen Abschnitten (S. 11 ff.) gleich einer „Präambel“ vorausgeschickt.

Eine Verwaltungsvorschrift hätte jedoch zunächst einmal hauptsächlich eine verwaltungstechnische Innenwirkung – sie beinhaltet also Vorschriften der Behörde selbst an ihre Mitarbeiter, wie in welchem denkmalbehördlichen Verfahren zu handeln sei. Allerdings sei die Funktion dieser Schrift als Verwaltungsvorschrift zunächst dahingestellt, besagt doch § 42 DSchG NRW eindeutig: „Der für die Denkmalpflege zuständige Minister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“ Da sich in dem gesamten Schriftwerk jedoch nicht erkennen lässt, wer diese Richtlinie eigentlich verfasst hat, bleibt ihr rechtlicher Status offen.

Die Inhalte sind im Vergleich zu den Vorgängerversionen der LWL-Archäologie umfangreich ergänzt: Schon die Vorbemerkung S. 6 mit Anm. 1-3 bezieht sich nicht nur auf die Empfehlungen des Verbandes der Landesarchäologen „Ausgrabungen und Prospektion – Durchführung und Dokumentation“ (VLA 1999; 2006), sondern auch auf die „Leitlinien zu einer Archäologie der Moderne“ (DVA, 2018) und die Richtlinien des „Europae Archaeologicae [sic!] Consilium“ (EAC, 2015). Es wird unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die „eingefügten Ergänzungen [...] zur Erläuterung, Präzisierung und Anpassung an die aktuellen Erfordernisse und Verhältnisse auf Ausgrabungen bzw. bei Pro-

spektionsmaßnahmen in Westfalen-Lippe“ dienen und damit ebenso verbindlich seien „wie die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen.“ Die „Verbindlichkeit“ der Grabungsstandards des VLA wird seit 2006 in ihrem Vorwort so erklärt: „Es handelt sich um eine Empfehlung, die sich selbstverständlich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten muss.“ (VLA, 2006, 2). Danach richtet sich auch die neue Grabungsrichtlinie der LWL-Archäologie für Westfalen, wenn sie betont, dass in allen Zweifelsfragen die Grabungsmethode im Einzelfall einvernehmlich mit dem Fachamt abzustimmen ist. Es ist also nichts wirklich in Stein gemeißelt.

Verbindlichkeit der Grabungsrichtlinien für Dritte

Hinsichtlich der Außenwirkung bestimmter norminterpretierender Auslegungen – also der Frage, ob auch die nicht dem LWL-Verwaltungsapparat angehörigen Archäologinnen und Archäologen von dieser Grabungsrichtlinie betroffen sind – wurden in der Novellierung 2021 deutlichere Bezüge entworfen als bei ihren Vorgängerinnen. Anders als in den älteren Versionen findet sich in der 2021er-Version bereits im Vortext ein erster Anwendungsbezug mit unterstellter Außenwirkung. Im als Präambel der Bezifferung vorangestellten Abschnitt „Veröffentlichungen von Grabungsergebnissen und Öffentlichkeitsarbeit“ auf Seite 7 heißt es: „Bei allen auf vorliegender Genehmigung nach §13 DSchG NRW beruhenden Ausgrabungen, gleich ob vom Genehmigungsinhaber oder von Dritten unter der Verantwortung der LWL-Archäologie für Westfalen (im Folgenden LWL-AfW) durchgeführt, sind alle sich hieran anschließenden Veröffentlichungen des Genehmigungsinhabers (sei es in Wort, Bild oder Schrift, in gedruckter Form oder elektronisch) zuvor mit der LWL-AfW einvernehmlich abzustimmen; das Urheberrecht bleibt davon unberührt (s. Anhang 4.1).“ Dazu gegensätzlich schließt jedoch DSchG NRW §13 Abs. 1 Satz 2 explizit eine Genehmigungspflicht bei Ausgrabungen unter der Verantwortung der LWL-Archäologie für Westfalen aus. Wörtlich heißt es dort: „Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes, des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln (§22 Abs. 5) stattfinden.“

Es ist schwer begreiflich, warum jemand eine Grabungsgenehmigung für eine Ausgrabung benötigen soll, die unter Verantwortung der LWL-Archäologie für Westfalen stattfindet – nur, um

auf dieser Basis alle Nutzungsrechte an seiner Dokumentation an die LWL-Archäologie abzutreten und die Veröffentlichungen entsprechend abzustimmen. Auch erschließt sich die Gesetzesgrundlage für dieses Abtreten der Nutzungsrechte nicht: Anlage 4.1 der LWL-Grabungsrichtlinien (2021) ist dann auch als „Einwilligungserklärung“ tituliert, daher freiwillig.⁴ Somit ist die Außenwirkung/Verbindlichkeit dieser Passage der Grabungsrichtlinien für Dritte zu hinterfragen, da sich in der Begründung die Verantwortung des Landschaftsverbandes, vertreten durch die LWL Archäologie für Westfalen, wiederfindet und somit lediglich die Behörde bzw. ihre Mitarbeiter (inkl. Leiharbeitskräfte?) betroffen wären.

Dass für die Umsetzung der Grabungsrichtlinien vor allem die Denkmalbehörden zuständig sind, wird mit dem angeschlossenen Kapitel verdeutlicht, das im Großen und Ganzen seinem Pendant der Vorgängerversion entspricht, nur dass eben „Veröffentlichungen von Grabungsergebnissen und Öffentlichkeitsarbeit“ als übergeordneter Abschnitt ausgegliedert und darüber gestellt wurde: Während S. 7 „Veröffentlichungen von Grabungsergebnissen und Öffentlichkeitsarbeit“ als große Abschnitts-Überschrift erscheint, ist das folgende Kapitel S. 7 „Zuständigkeit“ mit kleinerer Überschrift als Kapitel unterhalb des Abschnitts „Öffentlichkeitsarbeit“ gekennzeichnet. Das wirft die Frage auf, ob die Zuständigkeit der LWL-Archäologie gänzlich der Öffentlichkeitsarbeit unterworfen ist?

Eine subsidiäre Zuständigkeit⁵ oder anderweitige Betroffenheit des Denkmalbesitzers/Verursachers oder der privatwirtschaftlich organisierten Denkmalpflege wird auch in dieser novellierten Richtlinie jedenfalls nicht formuliert, auch scheint es keine Mitwirkung von Grabungsfirmen bei diesen Richtlinien gegeben zu haben, wie es nachweislich in anderen Bundesländern wie etwa Niedersachsen geschah. Dort heißt es (NLD, 2017, 1): „Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen in der kommunalen und staatlichen Bodendenkmalpflege sowie Forschungseinrichtungen, Museen und Grabungsfirmen in Niedersachsen und anderen Bundesländern für ihre Beiträge, Hinweise und die fruchtbaren Diskussionen.“ Stattdessen gliedert sich die Präambel der LWL-Grabungsrichtlinien im weiteren Verlauf in einzelne weitere Kapitel, in denen die unterschiedlichen Referate der LWL-Archäologie für Westfalen vorgestellt werden, von denen nur das erste Kapitel „Zuständigkeit“ ins Inhaltsverzeichnis (S. 2) aufgenommen wurde. Hier wird explizit auf den Anwendungsbezug der Grabungsrichtlinien in Verbindung mit

der behördlichen Zuständigkeit hingewiesen: „Die LWL-AfW berät und unterstützt die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Untersuchung und Erforschung von Denkmälern, die Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmälern bzw. die Überwachung solcher Maßnahmen und die Wahrnehmung der Interessen der Bodendenkmalpflege bei Planungen (§22 DSchG NRW).“ (LWL-ARCHÄOLOGIE, 2021, 7). Die entschiedenste Normauslegung wird also für die Anwendung des §22 DSchG NRW und damit für den gesetzlichen Aufgabenbereich der LWL-Archäologie für Westfalen formuliert.

Unter dem nächsten Abschnitt „Dokumentation von Ausgrabungen“ (LWL-ARCHÄOLOGIE, 2021, 11 ff.) findet sich mit dem Kapitel 1.1 „GRUNDSÄTZLICHES“ (tatsächlich ist diese Überschrift in Kapitalen ausgeführt) eine weitere norminterpretierende Auslegung des Denkmalschutzgesetzes, dessen Außenwirkung zu untersuchen ist. Dort heißt es: „Die Bestimmungen des folgenden Kapitels gelten für alle archäologischen Bodeneingriffe, ob Grabung oder „harte“ Prospektionsmethoden, wie Bohrungen, Siebtestlöcher oder Sondagen. Alle entsprechenden Bodeneingriffe bedürfen einer Grabungserlaubnis nach §13 DSchG NRW. Zuständig für die Erteilung dieser Grabungserlaubnis sind die Oberen Denkmalbehörden. Für die kreisangehörigen Kommunen ist dies die jeweils zuständige Kreisverwaltung, für die kreisfreien Städte die zuständige Bezirksregierung.“ Interessanterweise sind hier baubegleitende Maßnahmen ausgespart, wohl weil diese dem §12 (in Verbindung mit §9) DSchG NRW unterliegen würden.

Das nächste Kapitel „1.2 Personal“ widmet sich dem Personenkreis, der nach dieser grundsätzlichen Definition der Eingriffe, die einer Grabungserlaubnis nach §13 DSchG NRW bedürfen, für eine genehmigte Ausgrabung bestimmt ist. Da ist zunächst der Grabungsleiter, der auch namentlich im ausführlichen Grabungskonzept benannt werden muss. In weiteren Unterkapiteln werden die Qualifikationsvoraussetzungen des weiteren Personals definiert. Die Außenwirkung der Grabungsrichtlinien zielt also auf die Kontrolle der fachlichen Qualifikation derjenigen ab, die mit genehmigungspflichtigen Ausgrabungen außerhalb der Verantwortung des Landschaftsverbandes betraut werden – und entspricht damit im Rückbezug auf die LWL-Archäologie für Westfalen ihrer Kontrollpflicht der Ausgrabungen, wie sie in §22 Abs. Satz 4 DSchG NRW als „Überwachung dieser Maßnahmen“ formuliert ist.

Greift man sich ein Beispiel aus diesen Forderungen, so muss z.B. ein Grabungsleiter, um

in seinen beruflichen Fähigkeiten für die Beherrschung der LWL-Archäologie anerkannt zu werden, Grundkenntnisse in der Anwendung von Datenbanken, CAD- und GIS-Programmen sowie in Geologie und Bodenkunde besitzen. Der Grabungsleiter muss Erfahrung auf Ausgrabungen in Nordrhein-Westfalen oder in Gebieten mit vergleichbaren Bodenverhältnissen nachweisen. Damit wäre, wenn man seine Kurzvita im Internet zugrunde läge, beispielsweise der Landesarchäologe von Bayern ungeeignet, in Westfalen eine Grabung zu leiten, weil er nicht genügend Erfahrung auf Ausgrabungen in Nordrhein-Westfalen hat...⁶

Ohne die weiter angeführten Qualitätskriterien des geforderten Personals im Einzelnen bewerten zu wollen, sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Absolventen der Geoarchäologie z.B. der Philipps-Universität Marburg sicherlich gute Einwände gegen den formulierten Qualitätsanspruch im Unterkapitel 1.2.6 (reinweg übernommen von den aus dem Jahr 2006 stammenden Grabungsstandards des VLA) haben werden. Es lohnt sich, hierzu einen Blick auf den entsprechenden (mittlerweile auslaufenden) Studiengang zu werfen (UNIV. MARBURG, 2021).⁷ Nach den neuen LWL-Grabungsrichtlinien wären Archäologen, die einen nachweislichen Universitätsabschluss in Geoarchäologie erhalten haben, nicht geeignet, weil sie keinen Abschluss in Geographie vorweisen können. Ebenso dürften Kollegen, die im europäischen und nicht-europäischen Ausland ihren (in Deutschland anerkannten) Berufsabschluss erhalten haben, von diesen doch recht „nationalbewussten“ Kriterien nicht begeistert sein.⁸ Auch hier stellt sich im Einzelfall sicherlich die Zuständigkeitsfrage. Denn die Anerkennungen von Berufsabschlüssen werden im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW (BQFG NRW)⁹ geregelt – und nicht im DSchG NRW. Welche zuständigen Stellen z.B. für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zuständig sind, lässt sich leicht über das Portal des nordrhein-westfälischen Schulministeriums herausfinden.¹⁰ Danach ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie zwecks Anerkennung der Hochschulausbildung anzufragen – und was allgemein die Anerkennung der Berufsausbildung anbetrifft, beantworten die örtlichen Industrie- und Handelskammern (IHK) entsprechende Anfragen.

Bereits das nächste Kapitel „1.3 Grabungsvorbereitung“ nimmt eine ganze Reihe weiterer Aufgaben der LWL-Archäologie für Westfalen auf. So zielt das Grabungskonzept (1.3.1) auf die „fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten

in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ (DSchG NRW §22 Abs. 3 Satz 1) in Verbindung mit der „Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange“ (DSchG NRW §22 Abs. 3 Satz 6). Hier wird ein ausführliches Grabungskonzept gefordert – mit der Außenwirkung, dass das Grabungskonzept verbindlich an den namentlich zu benennenden Grabungsleiter gebunden wird, für den zuvor der Antrag auf Grabungsgenehmigung nach §13 DSchG NRW eingereicht wurde. Es scheint hier also um die fachliche Stellungnahme der LWL-Archäologie innerhalb des Genehmigungsverfahrens mit Beschreibung des entsprechenden Umfangs zu gehen. Die folgenden Unterkapitel betreffen die Einrichtung der Grabungsstelle (1.3.2) und die grundlegende Ausstattung (1.3.3) auf Ausgrabungen. Es folgen Kapitel zur Arbeitssicherheit auf Ausgrabungen (1.4), Grabungsdurchführung (1.5), Grabungsdokumentation (1.6), Berichterstattung und Datenübergabe (1.7). Bei der Ausführlichkeit der Ausführungen wäre ein deutlicherer Hinweis auf die gesetzlichen Zusammenhänge und die spezifische Außenwirkung der unterschiedlichen Aspekte wünschenswert gewesen, d.h. ob hier lediglich der Aspekt der wissenschaftlichen Ausgrabungen durch die LWL-Archäologie für Westfalen oder insbesondere jener der Überwachung dieser Maßnahmen vorgeschrieben wird (vgl. DSchG NRW §22 Abs. 3 Satz 4). Schließlich haben Verursacher, Grabungsfirmen, die genehmigenden Stellen und andere beteiligte Dritte durchaus ein Anrecht auf eine eindeutige Darstellung des Rechtsrahmens. Es bleibt festzuhalten, dass die Grabungsrichtlinien der Form nach zwar einer Verwaltungsrichtlinie ähneln, jedoch in Bezug auf die Verbindlichkeit sowie den Urheber und die Zuständigkeit der Schrift – nach DSchG NRW §42 eigentlich der zuständige Minister – den Leser im Unklaren lässt und die Autorenschaft (wie auch der vorliegende Text) anonym ist.

Ordnungsbehördliche Verordnung?

Da also offenbleibt, inwieweit es sich bei den Grabungsrichtlinien um eine Verwaltungsrichtlinie handelt, sei an diesem Punkt auf ein anderes Medium norminterpretierender Umsetzung von Gesetzen eingegangen: auf die Verordnung. Gesetz den Fall, die LWL-Grabungsrichtlinie stammt nicht aus einem Erlass des zuständigen

Ministeriums, dann wäre sie nicht als Verwaltungsrichtlinie zu werten. Es gäbe jedoch noch die Möglichkeit, dass es sich um eine sogenannte ordnungsbehördliche Verordnung einer Sonderordnungsbehörde in Bezug auf die Umsetzung des DSchG NRW handelt. Hierzu lohnt sich ein Blick in das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG).¹¹ Dort sind Form und Inhalt einer ordnungsbehördlichen Verordnung beschrieben:

„(1) Ordnungsbehördliche Verordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Sie dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den Ordnungsbehörden obliegende Aufsicht zu erleichtern. (§29 OBG Abs. 1).“

§30 OBG NRW regelt die Form solcher Verordnungen:

„Ordnungsbehördliche Verordnungen müssen

- 1. eine Überschrift tragen, die ihren Inhalt kennzeichnet;*
- 2. in der Überschrift als „Ordnungsbehördliche Verordnung“ bezeichnet sein;*
- 3. im Eingang auf die Bestimmungen des Gesetzes Bezug nehmen, auf Grund deren sie erlassen sind;*
- 4. auf die Zustimmung der Stellen hinweisen, deren Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist;*
- 5. den örtlichen Geltungsbereich angeben;*
- 6. das Datum angeben, unter dem sie erlassen sind; für ordnungsbehördliche Verordnungen der Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden ist dies das Datum des Tages, an dem die Verordnung ausgefertigt worden ist;*
- 7. die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.“*

Schon allein die Aufzählung im §30 OBG zeigt, dass es sich bei der Grabungsrichtlinie der LWL-Archäologie für Westfalen wohl nicht um eine ordnungsbehördliche Verordnung handeln kann – und der Absatz 1 des §29 OBG hinterlässt den Hinweis, dass die Grabungsrichtlinie kaum dazu dienen kann, lediglich in der oben ausgeführten Weise die oben aufgezählten Aufgaben der LWL-Archäologie zu erleichtern. Auch wäre eine Verordnung eigentlich von den Denkmalbehörden (Ministerium, Obere bzw. Untere Denkmal-schutzbehörde) zu verfassen, denn die Aufgaben einer Sonderordnungsbehörde nach §12 OBG lägen ausschließlich bei ihnen, wie DSchG NRW §20 Abs. 3 betont. Die LWL – Archäologie für Westfalen hingegen ist demgemäß KEINE Sonderordnungsbehörde, auch wenn man durch die Aufgabenstellung „Überwachung dieser Maßnahmen“ in DSchG NRW §22 Abs. 3 Satz 4 den Ein-

druck eines allgemeinen „Überprüfungsamtes“ auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege gewinnen könnte. Auf den Punkt gebracht gehört die LWL-Archäologie, weil sie eben nicht in den Apparat der Ordnungsbehörden eingebunden ist, nicht zur Eingriffsverwaltung – und darf KEINE Sanktionen gegenüber im Verfahren beteiligten Dritten (Verursacher, Firma), ob direkt oder indirekt, verhängen. Zwar ist die LWL-Archäologie für Westfalen im Rahmen der Benehmensherstellung am Grabungsgenehmigungsverfahren beteiligt, doch ebendiese Aufgabe der LWL-Archäologie ist ein interner Verwaltungsakt ohne Rechtswirkung gegenüber dem Bürger.

Fachfirmen als Adressat der Grabungsrichtlinien?

Sehr beachtenswert in dieser Hinsicht sind dann auch die Zeilen (LWL-ARCHÄOLOGIE, 2021, 28): „Erfolgt die Abgabe der Dokumentation und Funde nicht zum festgelegten Termin und wurde auch kein Antrag auf Fristverlängerung gestellt, mahnt die LWL-AfW unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen die Übergabe an. Sollte nach deren Ablauf kein Eingang der Dokumentation und Funde zu verzeichnen sein, wird die LWL-AfW der säumigen Fachfirma die Benehmensherstellung zu weiteren Grabungsgenehmigungen bis zur Abgabe, Prüfung und Abnahme der ausstehenden Dokumentation und Funde versagen.“

Sehr auffällig wird hier der Begriff „Fachfirma“ als direkter Adressat der LWL-Archäologie aufgeführt. Der Begriff „Firma“ taucht häufiger in den Grabungsrichtlinien auf, etwa auf Seite 16, in dem die Dokumentation des Grabungsabschlusses gegenüber der Grabungsfirma erwähnt wird. Ansonsten wird der Begriff „Firma“ vor allem in Bezug auf Dokumentations- und Liefervorgaben erwähnt: Verbot der Benennung der ausführenden Firma auf den von ihr erstellten Fotos (S. 19), aber Benennung im Beschriftungsfeld der Pläne (S. 22), Benennung der Firma auf dem Deckblatt des Zwischenberichtes und des Abschlussberichtes (S. 27), Absprache, wenn es darum geht, ob eine Grabungsfirma Fundkartons direkt beim Anbieter bestellen darf (S. 42), Absprachen mit der LWL-AfW bei Beauftragung geeigneter Labors für naturwissenschaftliche Untersuchungen (interessant ist dieser Aspekt, wenn eine Grabungsfirma selbst in der Lage ist, Analysen durchzuführen) – und schlussendlich in den angefügten Mustern und Formularvorlagen. Diese wenigen Erwähnungen bilden eine deutliche stilistische Schwäche dieser 75 Seiten starken Richtlinie ab: Zumeist bleibt die Zuständigkeit, also der Adressat der Ausführungen, unklar, da – in direktem oder indirektem Imperativ geschrieben

– das Subjekt bzw. der Betroffene der einzelnen Bedingungen, Anforderungen und Tätigkeiten nicht wirklich genannt wird – jedoch die Ab- und Rücksprachen, das Einvernehmen mit der LWL-Archäologie für Westfalen stets betont werden. Damit liegt die Hauptzuständigkeit wohl zumeist bei Angehörigen der LWL-Archäologie für Westfalen selbst (Mitarbeiter?, Leiharbeiter?), wie ja das entsprechende Eingangskapitel der Grabungsrichtlinien betont.

Jedoch zurück zur oben erwähnten Benehmensverweigerung der LWL-Archäologie für Westfalen. Die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme scheinen in zweierlei Hinblick zweifelhaft:

Erstens will laut Text die LWL-Archäologie für Westfalen der „säumigen Fachfirma“ die Benehmensherstellung zu weiteren Grabungsgenehmigungen versagen. Jedoch wird im Genehmigungsverfahren nicht das Benehmen zwischen Fachfirma und LWL-Archäologie für Westfalen hergestellt, sondern zwischen der Oberen Denkmalschutzbehörde und dem Landschaftsverband. Die eigentlichen Parteien in der vom Gesetz vorgesehenen Benehmensherstellung sind daher grundsätzlich falsch benannt; denn: „Die Herstellung des Benehmens durch die Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände ist kein Verwaltungsakt, da er gegenüber dem Bürger [= Fachfirma, Anm. Verf.] keine eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, sondern lediglich ein Verwaltungsinternum.“ (DAVYDOV ET AL., 2018, 275).

Zweitens wird das hergestellte Benehmen der Oberen Denkmalschutzbehörde mit der LWL-Archäologie für Westfalen als Grundlage für eine Grabungsgenehmigung impliziert. Die Weigerung der Benehmensherstellung kommt damit jedoch einem Regulativ gleich. Dem widerspräche der Kommentar zum derzeitigen DSchG NRW – hier heißt es im Zusammenhang mit §21 Abs. 4 DSchG NRW: „Allgemein ist zu sagen, dass der Einsatz verbindlicher Regelungsinstrumente unter Denkmalschutz fällt, während beratende, forschende und fördernde Tätigkeit zur Denkmalpflege zählt.“ (DAVYDOV ET AL., 2018, 273). Im Klartext hieße das, dass zwar die LWL-Archäologie für Westfalen der Oberen Denkmalschutzbehörde beratend den Hinweis geben kann, dass besagte Fachfirma bezüglich älterer Dokumentationsabgaben säumig ist, letztlich jedoch die Obere Denkmalschutzbehörde daraus ihre eigenen Schlüsse bezüglich Erteilung einer Grabungsgenehmigung zu ziehen hat und denkmalrechtlich tätig werden muss! Dies könnte ja z. B. auch bei kleineren Versäumnissen die Folge haben, dass die Fachfirma zwar die Grabungsge-

nehmung erhält, verbunden jedoch mit der Mahnung, dass die Versäumnisse nachzuholen bzw. nicht zu wiederholen sind. Denn für die regulierende Genehmigungsbehörde gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitende übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns: das Übermaßverbot. Dieses besagt, dass staatliche Eingriffe in den Rechtskreis der Bürger nur dann rechtmäßig sind, wenn sie geeignet, erforderlich (d.h. notwendig) und verhältnismäßig sind. Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet sich dann auch im §15 OBG wieder. Ein regulativer vorübergehender Wettbewerbsausschluss einer Fachfirma durch die pauschalierte Verweigerung der Grabungsgenehmigung aufgrund von (ggf. geringfügigen) Versäumnissen in einem anderen (vielleicht nicht einmal im Zuständigkeitsbereich DIESER Oberen Denkmalschutzbehörde gehörigen) Fall, ist sicherlich NICHT unbedingt erforderlich und ohne entsprechende Rechtsgrundlage auch nicht verhältnismäßig!

Ob eine solche Maßnahme überhaupt geeignet ist, Säumnisse der Fachfirma aufzuholen, wäre ggf. (verwaltungs-) gerichtlich zu prüfen. Denn die Firma würde bei langzeitlicher genereller Genehmigungsverweigerung ihre Liquidität verlieren und letztlich in die Insolvenz gehen. Vorteile hätten lediglich ihre in den Wettbewerbsvorteil gesetzten Mitbewerber. Und eine Fachfirma, die Pleite gegangen ist, hat weder das Interesse noch die Kraft, die Säumnisse aufzuholen. Inwiefern hierbei auch das Wettbewerbsrecht verletzt wird, wäre schlussendlich ebenfalls zu prüfen.

Weitere Bestimmungen

Die weiteren Ausführungen der neuen Grabungsrichtlinien entsprechen dem Aufbau der Vorgängerin, lediglich inhaltlich „aktualisiert“. Nur das Unterkapitel „2.6.2 Abzugebende Dokumentationsunterlagen“ wirft mit der lapidaren Anmerkung „Ansonsten gelten die Bestimmungen des Kapitels 1.7.2.“ abermals im Zusammenhang mit der vermeintlichen Benehmensverweigerung ausgeführte Fragen auf – mehr noch: Wie will die LWL-Archäologie „ihr Benehmen“ bei der Erteilung von Grabungsgenehmigungen „versagen“, wenn für eine non-invasive Prospektion nicht einmal ein Antrag nach §13 DSchG NRW notwendig ist? Es sei auf o.g. Rechtsverhältnisse bez. Kapitel 1.7.2 (LWL-ARCHÄOLOGIE, 2020, S. 28) verwiesen: So stellt sich bei diesem Unterkapitel die entscheidene Frage, auf welcher Rechtsbasis eine (potenzielle)

Verweigerung bei der Benehmensherstellung für – wohlgermerkt zukünftige Anträge auf Grabungsgenehmigung nach §13 DSchG NRW – angedroht wird, nur weil ein Wissenschaftler, völlig genehmigungsfrei, die Ergebnisse seiner non-invasiven Forschung nicht zur (ausschließlichen) Nutzung an die LWL-Archäologie übergeben will?

Den Abschluss bildet der Anhang – leider fehlt hier die Überschrift mit der Ordnungsziffer 4, wie im Inhaltsverzeichnis angegeben – mit den Musterformularen, der etwas zweifelhaft ausgestalteten „Einwilligungserklärung“ (4.1, S. 52), welche wieder den Bezug auf genehmigte Ausgrabungen nimmt, die unter Aufsicht der LWL-Archäologie stattgefunden haben und daher eigentlich nicht genehmigungspflichtig sind. Es sei auf die Ausführungen über die „Veröffentlichungen von Grabungsergebnissen und Öffentlichkeitsarbeit“ (auf Seite 7 der Grabungsrichtlinien) am Anfang dieses Aufsatzes verwiesen.

Etwas seltsam unter Ziffer 4.2 „dazwischengeschoben“ folgt eine Datenschutzerklärung. Endlich! Denn schließlich werden in den Dokumentationen auch personenbezogene Daten erhoben, was in der Vorgängerversion von 2017 nicht berücksichtigt wurde, obwohl die Datenschutz-Grundverordnung bereits 2016 in Kraft getreten ist.¹²

Daran schließen sich, als wäre nichts gewesen, mit Ordnungszahl 4.3 die Dateneingabe in die Datenbank AdiuvaBit und mit 4.4 die Vergabe von Bildmetadaten an, um weitere Formulare und Checklistenmuster (4.5-4.11) folgen zu lassen. Die „ergänzenden Hinweise“ der Vorgängerversion hat man sich gespart.

Fazit

Die neuen Grabungsrichtlinien der LWL-Archäologie für Westfalen (2021) treten als ein ernsthafter Versuch auf, die Sache mit den Ausgrabungen in den Griff zu kriegen. Tatsächlich sind sie unausgereift und unfertig. Rechtlich sind sie weder eine Verwaltungsvorschrift, deren norminterpretierende Auslegungen durchaus Außenwirkung haben können, noch eine ordnungsbehördliche Verordnung. Daher sind sie allenfalls eine behördeninterne Leitlinie, wie die (eigenen) Grabungen der LWL-Archäologie für Westfalen durchzuführen sind. Insofern sind sie wissenschaftlich sehr zu begrüßen, da explizite Grabungsvorschriften und deren Einhalten für spätere wissenschaftliche Auswertungen und die stets nötige Quellenkritik einen großen Fortschritt und Gewinn darstellen.

Für die in Westfalen tätigen privatwirtschaftlichen Fachfirmen haben diese Grabungsrichtlinien jedoch keinerlei bindende Wirkung. Folglich besteht auch keinerlei Notwendigkeit, die als Anhang 4.1 erwünschte „Einwilligungserklärung“ zu unterzeichnen, mit der ein wiss. Grabungsleiter „die uneingeschränkten Nutzungsrechte aller Daten, die im Zuge der Dokumentation der Ausgrabung [...] entstanden sind“ an die LWL-Archäologie abtritt und sich verpflichtet, alle eigenen Verwendungen und Publikationen der Grabungsergebnisse „zuvor mit der LWL-AfW einvernehmlich abzustimmen“. Die Grabungsrichtlinien gewinnen ihre Wirksamkeit gegenüber Dritten – d. h. Investoren oder Fachfirmen – als „Anweisung“ lediglich durch das Druckmittel der Benehmensherstellung im Rahmen des §13 DSchG NRW, ein Druckmittel, das – wie oben dargelegt – rechtlich auf tönernen Füßen steht und daher allenfalls sozial seine Wirksamkeit erzielen kann. Gewiss kann man fachlich die Gedankengänge, Wünsche, Befürchtungen und Forderungen, die mit der Grabungsrichtlinie ausgedrückt werden sollen, gut nachverfolgen – jedoch sind diese sprachlich, stilistisch (auch in den Rang- und Reihenfolgen) eher „dahingeschrieben“, ohne Achtung dessen, was der Wortlaut wirklich zum Ausdruck bringt, was die Gesetzeslage vorgibt und wie die Außenwirkung dieser Richtlinie vermittelt wird.

Nach der Lektüre der westfälischen Grabungsrichtlinien gewinnt man den Eindruck, dass Grabungsfirmen für den/die anonymen Autor/en dieses Werks eher als „generalverdächtig“ unter Beobachtung gebracht und zu wissenschaftlichem Verhalten zu zwingen sind – auch wenn es die Rechtslage nur schwer hergibt. Dabei sind die Ausgräber in den Fachfirmen oft ehemalige Kollegen oder Volontäre aus den eigenen Reihen und verfolgen die gleiche Absicht, nämlich die qualitätsvolle Umsetzung denkmalpflegerischer Rettungsgrabungen im Sinne des Gesetzes. Für eine gedeihliche Zukunft der westfälischen Archäologie wäre eine Grabungsrichtlinie wünschenswert, die in fachlichem Austausch mit allen Beteiligten, also auch mit der Privatwirtschaft, verfasst würde, partnerschaftlich statt rein regulativ. Andere Denkmalpflegeämter in Deutschland haben es vorgemacht – durchaus mit Erfolg!

Darlegung von Interessenskonflikten

Als Archäolog:in aus Leidenschaft ist es mein aufrichtiges Anliegen, zu einem m. E. nicht marginalen Thema archäologischen Arbeitens eine sach-

liche Debatte im Fach zu eröffnen. Damit hoffe ich, einen Anstoß zu geben für eine handfeste Verbesserung eines von mir als schwerwiegend dysfunktional wahrgenommenen Ist-Zustands. Da ich in meinem Berufsleben in der Archäologie allzu oft die Erfahrung machen musste, dass der Bote einer schwierigen Nachricht gescholten wird, statt sich mit der schwierigen Nachricht auseinanderzusetzen, und ich wirtschaftlich darauf angewiesen bin, weiterhin gedeihlich in der westfälischen Archäologie arbeiten zu können, habe ich – mit Bedauern – die Herausgeber bitten müssen, diesen Beitrag als „Anonymus“ publizieren zu wollen.

Anmerkungen

¹ Dieser Aspekt der Übertragung hebt auf zwei Punkte ab: den Umgang mit archäologischen Primärdaten/dem Problem der Langzeitarchivierung und dem rechtsstaatlichen Umgang auf Ebene des Denkmalrechts mit dem Fachgebiet Archäologie. Hier stoßen unterschiedliche Interessen wie staatliche Regelungsansprüche, Eigentumsrechte, die Trägerschaft öffentlicher Belange usw. aufeinander.

² Es ist jedoch die Frage, ob Grabungsrichtlinien eine Verwaltungsvorschrift oder ein selbst verpflichtendes Werkzeug der fachlichen Selbstkontrolle und Qualitätssicherung sind. Denn um die Verbindlichkeit einer Verwaltungsvorschrift herzustellen, bedarf es einer Rechtsgrundlage, die die Zuständigkeit, Handlungsziele usw. erkennen lässt. Dieser Frage wird sich der Folgeabschnitt „Charakter der Grabungsrichtlinien“ widmen.

³ Richtlinien für den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsrichtlinien), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 5. Oktober 2015; https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=52720151030135850307 [1.3.2021].

⁴ Auf welcher Rechtsgrundlage die Anlage 4.1 steht, darf also gefragt werden.

⁵ „Unter Denkmalpflege als Aufgabe werden im Allgemeinen alle Handlungen nicht hoheitlicher Art verstanden, welche die Erforschung, Erhaltung und Präsentation von (Kultur-) Denkmälern bezwecken; hierzu zählen die Tätigkeiten, die nicht nur vom Staat und seinen Institutionen, sondern auch von Privaten [...] ausgeübt werden können.“ (DAVYDOV ET AL., 2008, 283).

⁶ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/C._Sebastian_Sommer [8.6.2021]. An dieser Stelle sei auch auf die Vita des Westfälischen Landesarchäologen aufmerksam gemacht: https://de.wikipedia.org/wiki/Michael_Rind [8.6.2021].

⁷ Universität Marburg (2021). M.sc. Geoarchäologie (auslaufend). Studiengänge Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie. <https://www.uni-marburg.de/de/fb06/vfg/studium/studiengaenge/m-sc-geoarchaeologie> [1.3.2021].

⁸ So lässt sich schwer begreifen, warum z. B. ein deutschsprachiger Anthropologe, sagen wir aus der Schweiz, keine Anerkennung findet, nur weil er kein „Zertifikat“ der deutschen Gesellschaft für Anthropologie aufweist – oder warum ein deutschsprachiger Archäozoologe, sagen wir aus den Niederlanden, nur Zugang zur Ausgrabungsaufarbeitungen in Westfalen findet, wenn er dem deutschen Archäozoologenverband angehört, bei dem laut Website lediglich 11 (!) Mitglieder im gesamten Bundesgebiet und Stockholm (Schweden) verzeichnet sind: <http://www.archaeozoologenverband.de/html/mitgliedschaft.html> [8.6.2021]. Das sind, statistisch betrachtet, sehr wenige Referenzen. Auch ist es heutzutage durchaus auch üblich, Analysen im europäischen Ausland anfertigen zu lassen. So gibt es z. B. ein anerkanntes Labor für ¹⁴C-Analysen in Polen, das m. W. auch von den archäologischen Fachbehörden in Westfalen beauftragt wird.

⁹ Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW): https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1720130807120343397 [1.3.2021].

¹⁰ Schulministerium NRW: „Anerkennung“: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/internationales/auslaendische-abschluesse/erkennung> [1.3.2021].

¹¹ NRW: „Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)“: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220071121100536332 [1.3.2021].

¹² Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO: <https://dsngo-gesetz.de/> [8.6.2021].

Literatur

Davydov, D., Hönes, E. R., Ringbeck, B & Stellhorn, H. (2018). *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar*. 6. Aufl. Nördlingen: Kommunal- und Schul-Verlag.

DSchG NRW: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG). Fassung vom 25.11.2016. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5720031106092634017 [1.3.2021].

DVA (2018). Leitlinien zu einer Archäologie der Moderne. *Blickpunkt Archäologie 2017*, 236-245. https://www.dvarch.de/fileadmin/redakteure/Blickpunkt_Archaeologie/PDF/DVA_000031_2018_Leitlinien_zur_Archaeologie_der_Moderne_Blickpunkt-ARCHAEOLOGIE-2017-4-01.pdf [1.3.2021].

EAC (2015). *EAC guidelines for the use of geophysics in archaeology. Questions to ask and points to consider*. By A. Schmidt, P. Linford, N. Linford, A. David, Chr. Gaffney, A. Saris & J. Fassbinder. (EAC Guidelines, 2). Namur: Europae Archaeologia Consilium. http://www.archprospection.org/sites/archprospection.org/files/EAC_Guidelines_2_Geophysics.pdf [1.3.2021].

LVR – Bodendenkmalpflege (2020). *Prospektions- und Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen*. Hrsg. v. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Stand 1.4.2020 (PDF vom 3.12.2019). https://bodendenkmalpflege.lvr.de/media/bodendenkmalpflege/service/pdf_3/Grabungsrichtlinien_2020.pdf [1.3.2021].

LWL – Archäologie für Westfalen (2017). *Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen in Westfalen-Lippe (Stand Juni 2017)*. PDF vom 14.6.2017: https://www.lwl.org/wmfah-download/pdf/Grabungsrichtlinien_06_2017.pdf [1.3.2021].

LWL – Archäologie für Westfalen (2021). *Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen in Westfalen-Lippe (Stand 2020)*. PDF vom 3.2.2021 / 5.5.2021: https://www.lwl-archaeologie.de/media/filer_public/2e/aa/2eaac8d6-3c97-41a7-b907-f289c3ec8afa/lwl_grabungsrichtlinien_final.pdf [1.3.2021]. Aktuell: https://www.lwl-archaeologie.de/media/filer_public/d0/ff/d0ff97fe-99b6-470e-bc2d-5fa86390d45a/lwl_grabungsrichtlinien_final.pdf [8.6.2021]

NLD (2017). *Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen in Niedersachsen. August 2017*. Hannover: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege. <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/dokumentation/fachinformation-archaeologie-145712.html> [1.3.2021].

VLA (1999). *Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen, Durchführung und Dokumentation*. Hrsg. von den Landesarchäologen in der BRD. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 4(1), 12-45.

VLA (2006). *Ausgrabungen und Prospektion: Durchführung und Dokumentation. Überarbeitete Fassung, Stand 3.4.2006*. <https://landesarchaeologen.de/kommissionen/grabungstechnik/mitglieder/grabungsstandards> [1.3.2021].

Anonymus

Über den Autor – Anmerkung der Herausgeber
„Anonymus“ ist den Herausgebern namentlich bekannt. Kommentare, Rückfragen etc. an den Autor sind möglich, als Kontakt und Übermittler dienen die Herausgeber dieser Zeitschrift.

Die Herausgeber haben sich mit der Entscheidung, einen anonymen Beitrag zu publizieren, schwergetan und sich intensiv Gedanken dazu gemacht. Denn Anonymität widerspricht dem Prinzip der Transparenz wissenschaftlichen Vorgehens und auch dem Grundsatz, dass Autorinnen und Autoren öffentlich für das einstehen, was sie publizieren. Wir haben bei verschiedenen Autoritäten nach festen Regularien gesucht – es gibt sie nicht. Gelegentlich werden, stets als Ausnahme, in seriösen wissenschaftlichen Zeitschriften aus Gründen anonyme Beiträge oder solche unter Pseudonym publiziert. Gründe, die Herausgeber hierzu angeben, sind beispielsweise das konkrete und nachvollziehbare Risiko des Verlusts der Arbeitsstelle des Autors/der Autorin (s. beispielsweise Council of Science Editors: *Authorship and Authorship Responsibilities*. <https://www.councilscienceeditors.org/resource-library/editorial-policies/white-paper-on-publication-ethics/2-2-authorship-and-authorship-responsibilities/> [27.7.2021]). Wir haben uns, den Standards und Empfehlungen von COPE (<https://publicationethics.org/> [22.7.2021]) folgend, davon überzeugt, dass hinter der Absenderadresse des Manuskripts ein realer Autor steht, dass sein dringlicher Wunsch nach dieser Ausnahme subjektiv nachvollziehbar ist und die dargelegten Gründe des Autors glaubhaft sind (vgl. auch COPE: *Anonymity versus author transparency*. <https://publicationethics.org/case/anonymity-versus-author-transparency> [27.7.2021]). Wir haben mit dem Autor eingehend diskutiert, ob der Text in alternativer, an manchen Stellen vorsichtigerer Fassung, dafür aber mit Autorennamen, möglich wäre. Diese Möglichkeit schied für den Autor aus. Der Aufsatz greift keine Person an, sondern er setzt sich kritisch mit den generellen Handhaben einer für das Fach wichtigen Institution auseinander; auch das hat unsere Entscheidung beeinflusst. Wir haben uns kundig gemacht, ob die Verweigerung, den Aufsatz anonym publizieren zu dürfen, bedeuten würde, dass die Thematik gänzlich ungesagt bliebe. Dies wäre der Fall. Wir haben außerdem eine – ähnlich dem Peer Review – von den Herausgebern unabhängige sorgfältige Risikobewertung des Aspekts „Anonymität“ durch drei erfahrene externe Expertinnen und Experten vornehmen lassen. Wir danken Ihnen ganz

herzlich für ihre Mühe! Nach Abwägung deren drei Voten haben wir uns gemeinsam dafür entschieden, den Text zur Publikation anzunehmen.

Die Herausgeber
editor@dguf.de